Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6262**

16. Wahlperiode 24. 08. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6212 –

Verhalten deutscher und türkischer Sicherheitskräfte am 16. April 2007 beim deutsch-türkischen Wirtschaftsgipfel in Hannover

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 16. April 2007 fand in Hannover ein deutsch-türkischer Wirtschaftsgipfel statt, an dem auch der türkische Premierminister Recep Tayyip Erdogan und die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel teilgenommen haben. Die Gelegenheit wurde von einem der durch die „islamischen Holdings" aus der Türkei wirtschaftlich Geschädigten, Herrn D., für den Versuch genutzt, auf die Lage dieser Gruppe aufmerksam zu machen, deren rechtskräftig durch deutsche Gerichtsurteile festgestellten Rechtsansprüche in der Türkei nicht vollstreckt werden können. Wie die „Hannoversche Allgemeine Zeitung" (HAZ) in ihrer Ausgabe vom 19. April 2007 berichtete, wurde er jedoch von türkischen Sicherheitskräften brutal aus dem Saal verbracht, nachdem er aus dem hinteren Teil des Saals „Frau Merkel, bitte helfen Sie uns" gerufen hatte. Von dem Übergriff trug Herr D., der auch Vorsitzender des „Solidaritätsvereins der Türken in Europa" (ein Zusammenschluss der durch die „Islam-Holdings" Geschädigten) ist, Kopfschmerzen, Sehstörungen und eine 15 cm lange Risswunde davon (HAZ, 11. Juli 2007).

Für Verwunderung sorgte dabei, dass weder deutsche Sicherheitskräfte Herrn D. vor den – mit keinerlei hoheitlichen Befugnissen ausgestattenen – türkischen Sicherheitskräften in Schutz nahmen, noch dass anschließend konsequent gegen die türkischen Sicherheitskräfte ermittelt wurde. Nach Angaben von Report München (Ausgabe vom 9. Juli 2007) ist die Identität der beteiligten Sicherheitskräfte bis heute nicht geklärt, seitens des Auswärtigen Amts sei „eine Verfolgung des Sachverhaltes (…) nicht erwünscht", wird ein Vermerk eines Ermittlers zitiert.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. August 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche Regelungen gelten beim Einsatz ausländischer Sicherheitskräfte zum Zweck des Personenschutzes von Vertretern fremder Staaten allgemein, und durch welche speziellen Regelungen werden sie im Falle der Türkei gegebenenfalls ergänzt?

Ausländischen Sicherheitskräften stehen bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrages keine hoheitlichen Befugnisse zu. Spezielle Regelungen für die Türkei bestehen nicht.

Strafrechtlich relevante Eingriffshandlungen können allenfalls nach den allgemeinen Regeln, wie dem so genannten Jedermann-Recht des § 127 der Strafprozessordnung für die vorläufige Festnahme oder den §§ 32 und 34 des Strafgesetzbuches, gerechtfertigt sein.

2. Gehört es zu den allgemeinen Gepflogenheiten, dass ausländische Sicherheitskräfte nicht nur unmittelbar die Sicherheit der ausländischen Staatsgäste gewährleisten (mit den Rechten aus § 127 StPO), sondern bei Veranstaltungen auf potentielle „Störer“ reagieren, indem sie sich ständig in ihrer Nähe aufhalten und sie ggf. aus dem Saal entfernen?

Das beschriebene Verhalten gehört nicht zu den allgemeinen Gepflogenheiten. Vielmehr ist es üblich, dass Angehörige von Sondermissionen – der Verpflichtung aus dem gewohnheitsmäßigen Völkerrecht folgend – die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates beachten.

3. Welche Mechanismen gibt es beim Bundeskriminalamt (BKA) oder anderen Sicherheitsbehörden des Bundes, neben der Belehrung ausländischer Sicherheitskräfte über die ihnen zustehenden Rechte und die in Deutschland geltende Rechtsordnung, Rechtsverletzungen zu verhindern?

Die ausländischen Sicherheitskräfte werden durch das BKA eingehend über die ihnen zustehenden Rechte informiert. Dazu wird ihnen ein Merkblatt ausgehändigt, welches die einschlägigen Rechtsnormen – einschließlich des Gesetzestextes – nennt. Weitere Mechanismen gibt es nicht.

4. Welche Möglichkeiten stehen ganz allgemein der Bundesregierung zur Verfügung, um Rechtsverletzungen durch ausländische Sicherheitskräfte
   a) in der Bundesrepublik strafrechtlich zu verfolgen?

Nach § 20 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

   b) eine solche straf- oder disziplinarrechtliche Verfolgung im Heimatstaat zu erreichen?

Eine strafrechtliche Verfolgung ist möglich, wenn die Strafverfolgung auf ein entsprechendes Ersuchen der zuständigen Landesbehörden hin durch die zuständigen Behörden des ersuchten Staates übernommen wird.

   c) bestimmte Personen nach Rechtsverstößen nicht mehr einreisen zu lassen?

Die Entscheidung über die Verhinderung der Einreise von Personen wird einzelfallbezogen getroffen und richtet sich nach den tatbestandsmäßigen Voraus-

setzungen des § 15 des Aufenthaltsgesetzes bzw. bei freizügigkeitsberechtigten Personen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige ergeben sich aus Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex) vom 15. März 2006. Zudem können Drittausländer nach Artikel 96 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) unter bestimmten Voraussetzungen zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben werden.

5. Hat die Landesregierung Niedersachsen die Bundesregierung gebeten, um die Übernahme der Strafverfolgung durch die Türkei nach Artikel 21 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens nachzusuchen, und wie geht die Bundesregierung ggf. mit dieser Bitte um?

Ein Übernahmeersuchen des Niedersächsischen Justizministeriums liegt der Bundesregierung nicht vor.

6. Hat die Bundesregierung die ihr vorliegenden Namen der türkischen Delegation an eine Strafverfolgungsbehörde weitergegeben, wenn ja, an welche, wenn nein, warum nicht?

Die entsprechenden Daten der türkischen Sicherheitskräfte wurden der Staatsanwaltschaft Hannover als zuständiger Strafverfolgungsbehörde übermittelt.

7. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass im konkreten Fall eine Strafverfolgung gegen die entsprechenden Delegationsteilnehmer möglich war bzw. ist, weil der Immunität an dieser Stelle ein höherwertiges Rechtsgut (konkrete Gefahr für den Leib anderer) entgegensteht?

8. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, zumindest für die Zukunft die Teilnahme der an dem Vorfall beteiligten türkischen Sicherheitskräfte auszuschließen, wird sie davon Gebrauch machen, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

9. Welche besonderen Aufgaben kamen den Beamten des BKA beim deutsch-türkischen Wirtschaftsgipfel zu?

Den Beamten des BKA oblag beim deutsch-türkischen Wirtschaftsgipfel gemäß § 5 des Bundeskriminalamtgesetzes der unmittelbare Personenschutz für die Bundeskanzlerin und den türkischen Ministerpräsidenten.

10. Haben Beamte des BKA den Vorfall verfolgt, in welcher Art und Weise haben sie eingegriffen, und falls sie nicht eingegriffen haben, warum nicht?

Der Vorfall wurde von Beamten des BKA wahrgenommen. Die Beamten haben nicht in das Geschehen eingegriffen, da dies ohne Vernachlässigung des eigenen Personenschutzauftrages nicht möglich war.

11. Welche konkreten Maßnahmen wurden von Beamten des BKA oder von der Generalbundesanwaltschaft eingeleitet, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu prüfen?

Seitens der Bundesanwaltschaft sind keine Maßnahmen ergriffen worden. Der Vorgang war dort bislang nicht bekannt. Im Übrigen sieht die Bundesanwaltschaft auch keine Veranlassung, einen Beobachtungs- und Prüfvorgang anzulegen oder ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, da der Sachverhalt keine Anhaltspunkte enthält, die die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft begründen könnten.

12. Sind der Bundesregierung Ermittlungsverfahren in dieser Sache bekannt, von wem wurden sie geleitet, und wie unterstützt die Bundesregierung diese Ermittlungen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

13. Trifft der Zeitungsbericht in der HAZ vom 11. Juli 2007 zu, nachdem bereits die Ermittlung der Namen der Tatbeteiligten vom Auswärtigen Amt als „nicht erwünscht" bezeichnet wurde, und was ist hierfür ggf. der Grund?

Nein, der Zeitungsbericht trifft nicht zu.

14. Sind der Bundesregierung aus der Vergangenheit weitere Fälle bekannt, in denen ausländische Sicherheitskräfte über den Rahmen des Zulässigen und Üblichen hinaus agiert und z. B. gegen Protestierende und Demonstranten vorgegangen sind, und was waren dort im Einzelnen die Folgen?

In den vergangenen Jahren sind der Bundesregierung keine vergleichbaren Vorgänge bekannt geworden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333